



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2001/9/3 2001/10/0107

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 03.09.2001

Index

27/01 Rechtsanwälte

Norm

DSt Rechtsanwälte 1990 §19 Abs3 Z1 litd;

Rechtssatz

Die einstweilige Maßnahme der vorläufigen Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft gemäß § 19 Abs 3 Z 1 lit d DSt Rechtsanwälte 1990 beendete die Eigenschaft als Rechtsanwalt (und damit die Beitragspflicht) nicht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2001100107.X03

Im RIS seit

06.12.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$